

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 00770/2023 der CDU/FDP-Fraktion
Betreff: Verzicht auf Sondernutzungsgebühren für Außenflächen

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme von städtischen Außenflächen durch Einzelhandel oder Gastronomie in 2023 im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin zu verzichten.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist nicht zulässig. Entsprechend § 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V müssen Anträge, durch die der Landeshauptstadt Schwerin Mindererträge oder Mindereinzahlungen entstehen, bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen. Durch den Verzicht auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren entstehen Mindereinnahmen (siehe finanzielle Auswirkungen). Der Antrag enthält keinen Kostendeckungsvorschlag und erfüllt somit nicht die kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: -

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Eine genaue Kostenermittlung für die Einnahme an Sondernutzungsgebühren liegt derzeit nur für 2019 vor (gerundet):

2019 Außengastronomie: 48.000 €
2019 Warenauslagen: 9.000 €
2019 Wochenmärkte: 9.500 €
2019 Veranstaltungen: 61.500 €

In den Jahren der Pandemie 2020, 2021 wurden in den genannten Fällen keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

Für das Jahr 2022 ist eine vollständige Abrechnung noch nicht erfolgt. Der Lockdown Anfang 2022 würde zudem die Jahresbilanz verfälschen.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung

Die Verwaltung hat in den Pandemiejahren vieles getan, um insbesondere Geschäftsaufgaben von Einzelhändlern und Gastronomen zu verhindern. Als Haushaltssicherungskommune kann eine Zustimmung seitens der Verwaltung nicht erfolgen.

Dr. Rico Badenschier